

Gemeinde Hille

Bebauungsplan Nr. 96 „Hartumer Mitte-Teil I“

8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemeinde Hille, Ortschaft Hartum

Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Verfahrensstand: Vorentwurf

04.02.2025

Verfahrensträger:

Gemeinde Hille

Am Rathaus 4

32479 Hille

Planverfasser:

ILB Planungsbüro Rinteln

Am Spielplatz 2

31737 Rinteln

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Vorgaben	3
2.1	Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG	3
2.2	Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG	6
2.3	Umweltschadensgesetz (USchadG)	7
3	Untersuchungsgebiet	8
4	Allgemeine Vorhabenbeschreibung	11
5	Wirkfaktoren	12
6	Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen	13
7	Prüfverfahren	13
8	Hinweise zu den angelegten Bewertungsmaßstäben	14
9	Ermittlung planungsrelevanter Arten	15
9.1	Fachinformationssysteme (FIS) des LANUV	16
9.2	Landschaftsschutzgebiet	17
9.3	Naturschutzgebiete	19
9.4	Natura 2000	20
9.5	Geschützte Biotope	20
9.1	Planungsrelevante Arten (LINFOS)	20
10	Artenspektrum	20
10.1	Avifauna	20
10.2	Fledermäuse	20
11	Bewertung der Ergebnisse	21
11.1	Prüfstufe I: Vorprüfung und Abschichtung – Darstellung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren	21
11.2	Prüfstufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzrechtliche Einzelprüfung)	33
11.3	Vögel	34
12	Fazit	42
13	Literaturverzeichnis	43

Abbildungen

Abb. 1:	Bestand am 09.01.2025 (ohne Maßstab)	8
Abb. 2:	Entwurf des Einkaufsmarktes (ohne Maßstab)	11
Abb. 3:	Fundorte Tiere im Umfeld des Bebauungsplanes	16
Abb. 4:	Landschaftsschutzgebiete im Umfeld des Geltungsbereiches	17
Abb. 5:	Naturschutzgebiete im Umfeld des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)	19

Tabellen

Tab. 1:	Wesentliche baubedingte Auswirkungen auf die Umweltbelange	12
Tab. 2:	Wesentliche anlagenbedingte Auswirkungen auf die Umweltbelange	13
Tab. 3:	Wesentliche betriebsbedingte Auswirkungen auf die Umweltbelange	13
Tab. 4:	Planungsrelevante Arten im Messtischblatt Nr. 3718/2 Bad Oeynhausen	18
Tab. 5:	Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des UG mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben	22
Tab. 6:	Möglicherweise durch das Vorhaben betroffene planungsrelevante Arten	33

1 Anlass und Aufgabenstellung

Ziel der Bauleitplanung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von großflächigen Einzelhandelsbetrieben, vor allem für die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und sonstigen Gütern des täglichen Bedarfs zu schaffen.

Dieser Bereich soll dauerhaft als Standort für Einzelhandel gesichert werden, um ihn in eine geordnete städtebauliche Entwicklung einzubinden. Aus diesem Grund ist eine Umwandlung der im Flächennutzungsplan dargestellten *Dorfgebietsfläche* in eine *Sonstige Sondergebietsfläche* Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandel gemäß § 11 BauNVO erforderlich, um hier einen Versorgungsmarkt vor allem für Lebensmittel anzusiedeln.

In diesem Bebauungsplan soll der bisher als Dorfgebiet genutzte Fläche in ein Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ (SO-Handel) umgewandelt werden.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz geändert. Die aktuellste Fassung liegt derzeit vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) vor.

Da der Umfang der Untersuchung aller in Nordrhein-Westfalen vorkommenden streng geschützten und besonders geschützten Arten für das geplante Bauvorhaben unverhältnismäßig erscheint, orientiert sich der Umfang an den Arten, die im Messtischblatt TK25 Nr. 3618/4 aufgeführt sind. Im Vorfeld werden die Arten herausgefiltert, die aufgrund der vorhandenen Lebensräume im Plangebiet relevant sind.

2 Rechtliche Vorgaben

2.1 Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG

In § 44, Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben für besonders und streng geschützte Arten die im Folgenden aufgeführten Verbotsstatbestände („Zugriffsverbote“) definiert:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen
2. oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
3. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
4. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
5. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Durch die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes (2007) wurden die oben genannten sehr weitreichenden Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden. Durch diesen Zusatz sollen akzeptable und im Vollzug praktikable Vorgaben für die Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 gemacht werden. Dies kann in Form von Vermeidungsmaßnahmen zur Wahrung der Funktion der Lebensstätte gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG geschehen.

(5) Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG, mit der natürlich vorkommende Arten unter besonderen Schutz gestellt werden können, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist bisher nicht erlassen worden. Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind somit die Beeinträchtigungen der folgenden Arten zu prüfen (im Folgenden „artenschutzrechtlich relevante Arten“):

- alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- alle „europäischen Vogelarten“.

Aufgrund der Ausführungen in § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für Eingriffe, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden (§ 17 BNatSchG), folgende Freistellungen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- Nur „national geschützte“ Arten sind von allen Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.
- Anhang-IV-Arten und europäische Vogelarten sind freigestellt
 - von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei unvermeidbaren Tötungen infolge von Entnahme/Beschädigung/Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte,
 - von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, ggf. unter Zuhilfenahme von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Vermeidungsgebot

Diese Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kann nur Anwendung finden, wenn dem Vermeidungsgebot bei Eingriffen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) genüge getan wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]). Nach dem Wortlaut des Paragraphen ist zu begründen, soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können.

In der Eingriffsregelung sind grundsätzlich alle Tier- und Pflanzenarten, auch die nur national besonders geschützten, als Teil des Naturhaushaltes zu berücksichtigen und den Verursacherpflichten gemäß § 15 BNatSchG (Vermeidung, Ausgleich, Ersatz u.a.) muss nachgekommen werden.

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos

Bei betriebsbedingten Kollisionen ist der Tötungstatbestand [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG] in sachgerechter Auslegung des Gesetzes nicht bereits dann erfüllt, wenn (was nie auszuschließen ist) einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können, sondern erst dann, wenn sich das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91). Gemeint ist eine „deutliche“, „bezeichnende“ bzw. „bedeutsame“ Steigerung des Tötungsrisikos (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.04.2011 - 12 ME 274/10). Vermeidungsmaßnahmen sind bei der Bewertung einzubeziehen (BVerwG, Ur. v. 09.07.2009 „Flughafen Münster/Osnabrück“, Az.: 4 C 12.07, Rdnr. 42).

Störungsverbot

Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten dürfen in bestimmten Entwicklungsphasen laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erheblich gestört werden.

Diese Regelung kann für das Baugebiet von Relevanz sein, wobei zu beachten ist:

„Auch wenn Störungen (z. B. Lärm, Lichtquelle) nicht unbedingt die körperliche Unversehrtheit von einzelnen Tieren direkt beeinträchtigen, so können sie sich doch indirekt nachteilig auf die Art auswirken (z. B. weil die Tiere sehr viel Energie aufwenden müssen, um zu fliehen. Wenn Fledermäuse z. B. im Winterschlaf gestört werden, heizen sie ihre Körpertemperatur hoch und fliegen davon, so dass sie aufgrund des hohen Energieverlustes weniger Chancen haben, den Winter zu überleben). Somit sind die Intensität, Dauer und Frequenz der Störungswiederholung entscheidende Parameter für die Beurteilung der Auswirkungen von Störungen auf eine Art. Verschiedene Arten sind unterschiedlich empfindlich oder reagieren unterschiedlich auf dieselbe Art von Störung“ (GDU (2007) RN. 37). „Um eine Störung zu bewerten, sind ihre Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art auf Populationsebene in einem Mitgliedstaat zu berücksichtigen“ (a.a.O. RN. 39) (siehe auch Kapitel III.2.3.a der FFH-Richtlinie zum „Bewertungsmaßstab“).

Eine verbotsbewehrte erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Population ist ein Kollektiv von Individuen einer Art, die gemeinsame genetische Gruppenmerkmale aufweisen und folglich im Austausch zueinanderstehen. Diese Austauschbeziehungen geben die Ausdehnung der lokalen Bezugsebene vor. Es sei erwähnt, dass der Begriff der 'lokalen Population' artenschutzrechtlich weder durch das Bundesnaturschutzgesetz noch die Rechtsprechung konkretisiert ist. Im Zweifel ist dies nach den oben genannten Vorgaben der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission die biogeografische Ebene.

Zerstörungsverbot

Das Zerstörungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG bezieht sich allein auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren einer besonders geschützten Art.

„Angesichts der Ziele der Richtlinie kann jedoch der Grund, weshalb die Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützt werden müssen, darin liegen, dass sie für den Lebenszyklus der Tiere von entscheidender Bedeutung sind und sehr wichtige, zur Sicherung des Überlebens einer Art erforderliche Bestandteile ihres Gesamthabitats darstellen. Ihr Schutz ist direkt mit dem Erhaltungszustand einer Art verknüpft. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) (Anm.: der FFH-Richtlinie) sollte deshalb so verstanden werden, dass er darauf abzielt, die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern“ (a.a.O. RN. 53).

Sollte es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen können, liegt zudem ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Erhaltungszustand der lokalen Population

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gilt für Anhang-IV-Arten und Vögel definitionsgemäß nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Demzufolge kann ein Verbotstatbestand nur erfüllt sein:

- bei Anhang-IV- oder europäischen Vogelarten und
- bei vermeidbaren Tötungen bzw. Kollisionen, d.h. wenn die Möglichkeiten zur Vermeidung nicht ausgeschöpft werden und das Tötungsrisiko nicht auf das Niveau des bestehenden allgemeinen Lebensrisikos (Ausschluss einer signifikanten Erhöhung) gesenkt wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]),
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des Vorhabens nicht verbessern lässt [Bei Einhaltung der empfohlenen Abstandsradien der LAG-VSW (2015), wird in der Verwaltungsgerichtsbarkeit inzwischen zu Grunde gelegt, dass ein Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Regelfall vermieden wird] oder
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann.

Zu unscharfen Begriffen wie „Signifikanz“, „erhebliche Störung“ oder „Erhaltungszustand“ hat das BVerwG (Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 64) folgendes ausgeführt:

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat - bei der Erfassung wie bei der Bewertung möglicher Betroffenheiten - nach ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien zu erfolgen. Dabei erfordern die insoweit maßgeblichen rechtlichen Fragestellungen, z.B. ob eine „erhebliche Störung“ einer Art vorliegt und ob ihre Population in einem „günstigen Erhaltungszustand“ verweilt, ökologische Bewertungen und

Einschätzungen, für die nähere normkonkretisierende Maßstäbe fehlen. Anders als in anderen Bereichen des Umweltrechts, wie etwa dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit inzwischen 36 Durchführungsverordnungen und weiteren Verwaltungsvorschriften (TA Luft, TA Lärm), in denen solche Maßstabsetzung in hohem Maße erfolgt ist, hat der Normgeber im Bereich des Artenschutzes bislang weder selbst noch durch Einschaltung und Beauftragung fachkundiger Gremien insoweit auch nur annähernd hinreichende Vorgaben für den Rechtsanwender aufgestellt. Dieser ist daher auf - außerrechtliche - Erkenntnisse der ökologischen Wissenschaft und Praxis angewiesen. Deren Erkenntnisstand ist aber in weiten Bereichen der Ökologie ebenfalls noch nicht so weit entwickelt, dass sie dem Rechtsanwender verlässliche Antworten liefern können. Insoweit steht der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu.

Das Bundesverwaltungsgericht hat aber in einem Urteil (BVerWG 9A 31.10 und 4C 11.07) befunden, dass die Grundlagen, die der Einschätzung der Behörde zu Grunde liegen und die abschließende rechtliche Wertung, ob das angenommene Risiko die Signifikanzschwelle überschreitet, nicht Teil der Einschätzungsprärogative der Behörde sind und somit nur der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können zur Vermeidung von Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten [FoRu], Pflanzenwuchsorte) auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt und durchgeführt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (syn. CEF-Maßnahmen) müssen bereits zum Eingriffszeitpunkt vollständig oder zumindest so weitgehend wirksam sein, dass keine Engpasssituationen für den Fortbestand der vom Eingriff betroffenen Individuen-Gemeinschaft entstehen können. Sie müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte stehen und insofern unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen und mit ihm räumlich-funktional verbunden sein (RUNGE et al. 2009).

2.2 Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG werden durch den § 45 Abs. 7 BNatSchG geregelt und von den zuständigen Landesbehörden zugelassen.

Eine Ausnahme ist erforderlich, wenn:

- Tiere verletzt oder getötet werden (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge der unvermeidbaren Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte unter Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung und Absenkung des Tötungsrisikos auf das Niveau des allgemeinen Lebensrisikos),
- Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des Vorhabens nicht verbessern lässt,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden und deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist bzw. die Durchgängigkeit der ökologischen Funktion nicht gewährleistet ist,
- Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen werden, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein (KIEL 2007):

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die gegenüber dem öffentlichen Interesse am Artenschutz überwiegen,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht bzw. im Falle eines bereits aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands nicht (grundsätzlich) verhindert.

Als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses kommen sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit als auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage. Für Bebauungspläne können schwerer als der Artenschutz geltende Gründe nur

zur Versorgung der Bevölkerung und der damit auch der einhergehende Bedarf für das Schutzgut Mensch angeführt werden.

Bezüglich des Erhaltungszustandes der Populationen besteht bei den FFH-Anhang IV-Arten im Sinne des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL die zusätzliche Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem „günstigen Erhaltungszustand“ verweilen. Demgegenüber kommt bei den europäischen Vogelarten gemäß Art. 13 VS-RL nur ein Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes zum Tragen (KIEL 2007).

2.3 Umweltschadensgesetz (USchadG)

Neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind als Folge möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von EU-weit geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitaten (§ 2 USchadG, § 19 BNatSchG), die umweltrechtlichen Vorgaben und Umwelthaftungsfolgen des Umweltschadensgesetzes (USchadG) zu beachten. Demzufolge sind erhebliche Beeinträchtigungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten als Umweltschäden zu vermeiden (§§ 4-6 USchadG). Die Verursacher von erheblichen Umweltschäden an der Biodiversität sind sanierungs- und kostenpflichtig (§§ 7-9 USchadG).

Um von der Haftung gemäß § 19 BNatSchG freigestellt zu werden, muss im Genehmigungsverfahren dargelegt werden, ob alle möglichen Schäden an Arten und Lebensräumen im Sinne des § 2 USchadG erfasst und Sanierungsmaßnahmen geplant wurden.

§ 19 BNatSchG Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in
1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder
2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG
aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die
1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie
Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) geändert worden ist.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei

1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,
2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,
3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Für die Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-RL werden die Auswirkungen des Vorhabens für LRT im Betrachtungsbereich des Vorhabens im Rahmen des AFB geprüft.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag behandelt die Arten des FFH-Anhangs IV und die europäischen Vogelarten inkl. der Arten des Anhangs I der VS-RL und der in Art. 4 Abs. 2 VS-RL genannte Arten (Zugvögel) sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch im Sinne des USchadG ausreichend.

Soweit geboten, wird für Arten des Anhangs II der FFH-RL eine Prüfung auf mögliche nachteilige Auswirkungen durchgeführt.

3 Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine innerörtliche Fläche, die derzeit von zwei Hofstellen in Anspruch genommen wird (vgl. Karte 1 Anhang). Auf der linken Hofstelle (roter Kreis in Abb. 1) werden derzeit noch ein paar Rinder gehalten, die demnächst aber abgeschafft werden. Derzeit wird der Stall im Sommer noch von Rauchschwalben bewohnt. Die andere Hofstelle wird nicht mehr betrieben. Direkt angrenzende an das Stallgebäude ist noch eine Viehweide vorhanden, die aufgrund der kleinen Fläche intensiv durch die Rinder genutzt wird.



Abb. 1: Bestand am 09.01.2025 (ohne Maßstab)

Quelle: ILB Planungsbüro Rinteln

Die südlich liegende große Rasenfläche wird durch einen Mähroboter ständig gemäht (vgl. Foto 1 u. 2). Zudem sind große Flächen bereits versiegelt (s. Foto 3 und 4).



Foto 1: Rasenfläche

Die große Grünlandfläche wird durch einen Mähroboter ständig gepflegt. Im Hintergrund sind die Koniferen zu sehen.



Foto 2: Grünlandfläche für Rinderhaltung)

Im Vordergrund ist die Rasenfläche (Mähroboter) im Hintergrund die Viehweide zu sehen. Auf dem Bild wird die unterschiedliche Nutzung deutlich.



Foto 3: Versiegelung an der Hofstelle

Im den gesamten Hofbereichen sind mehrere versiegelte Flächen vorhanden, die als Zufahrten zu den Wirtschaftsgebäuden gedient haben.



Foto 4: Straße an der öffentlichen Grünfläche

Zwischen der Hofstelle und der öffentlichen Grünfläche ist eine Straße vorhanden, die als Zufahrt der südlichen Hofstelle dient. Am rechten Rand sieht man das Buswartehaus.



Foto 5: Öffentliche Grünfläche

Die vorhandenen Bäume bleiben alle erhalten. Es ist geplant, die versiegelte Straßenfläche im Vordergrund zu entsiegeln.



Foto 6: Schitthecke aus Hainbuche

Die Schitthecke grenzt das Grundstück zur Straße ab.

Im gesamten Bereich stehen mehrere Bäume (s. Bestandsplan Karte 1, Anhang), die entfernt werden müssen. Dazu gehören neben einigen Koniferen (Zeder, Zypresse, Tanne, Foto 1 u. 8), auch mehrere Laubbäume.

An einem alten Schuppen wird eine Weide entfernt (vgl. Foto 7).



Foto 7: Mehrstämmige Weide

Die Weide wird im Zuge der Gebäudeentfernung mit entfernt.



Foto 8: Koniferen in Gebäudenähe

Die Nadelbäume haben schon eine beachtliche Höhe erreicht.

Am Ostrand des Plangebietes liegt eine öffentliche Grünfläche, in der mehrere Bäume (Ahorn, Buche, Birke) angepflanzt wurden (vgl. Foto 5). Die Gehölze und die Grünfläche werden erhalten und als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Zudem ist geplant, die jetzige Zufahrtsstraße zu entsiegeln.

An der Straße steht eine Schnitthecke aus Hainbuche (Foto 6), die eine Höhe von ca. 50 cm erreicht hat.

An der Westseite haben sich an zwei alten Speichern aufgrund der fehlenden Nutzung Birken und einige Sträucher entwickelt. Im Zuge der Beseitigung der Speicher werden die Bäume und Büsche entfernt (vgl. Foto 9).

Direkt am denkmalgeschützten Gebäude steht eine mehrstämmige Buche, die aber erhalten werden kann (Foto 10)



Foto 9: Brache mit Gehölzaufwuchs

An der Westseite haben sich an zwei alten Speichern aufgrund der fehlenden Nutzung Birken und einige Sträucher entwickelt. Im Zuge der Beseitigung der Speicher werden die Bäume und Büsche entfernt.



Foto 10: Buche

Die mehrstämmige Buche kann eventuell erhalten bleiben, da das denkmalgeschützte Gebäude nicht entfernt wird, und in der Objektplanung dort eine Grünfläche vorgesehen ist.



Foto 11: Linde im Norden
Die Linde muss gefällt werden.



Foto 12: Linde im Norden
Die Linde muss gefällt werden.

Im Norden des Plangebietes steht eine Linde, die entfernt werden muss (Foto 11). Die Linde weist keine Spalten oder Höhlen auf, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden können. Die Linde nördlich davon (Foto 12) ist Pfingsten 2024 auseinandergebrochen. Da nur noch ein Baumstumpf vorhanden ist, wird sie nicht weiter berücksichtigt.

4 Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Die städtebauliche Konzeption, die diesem Bebauungsplan zugrunde liegt, beruht auf der Absicht, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes, vor allem für die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und sonstigen Gütern des täglichen Bedarfs zu schaffen.

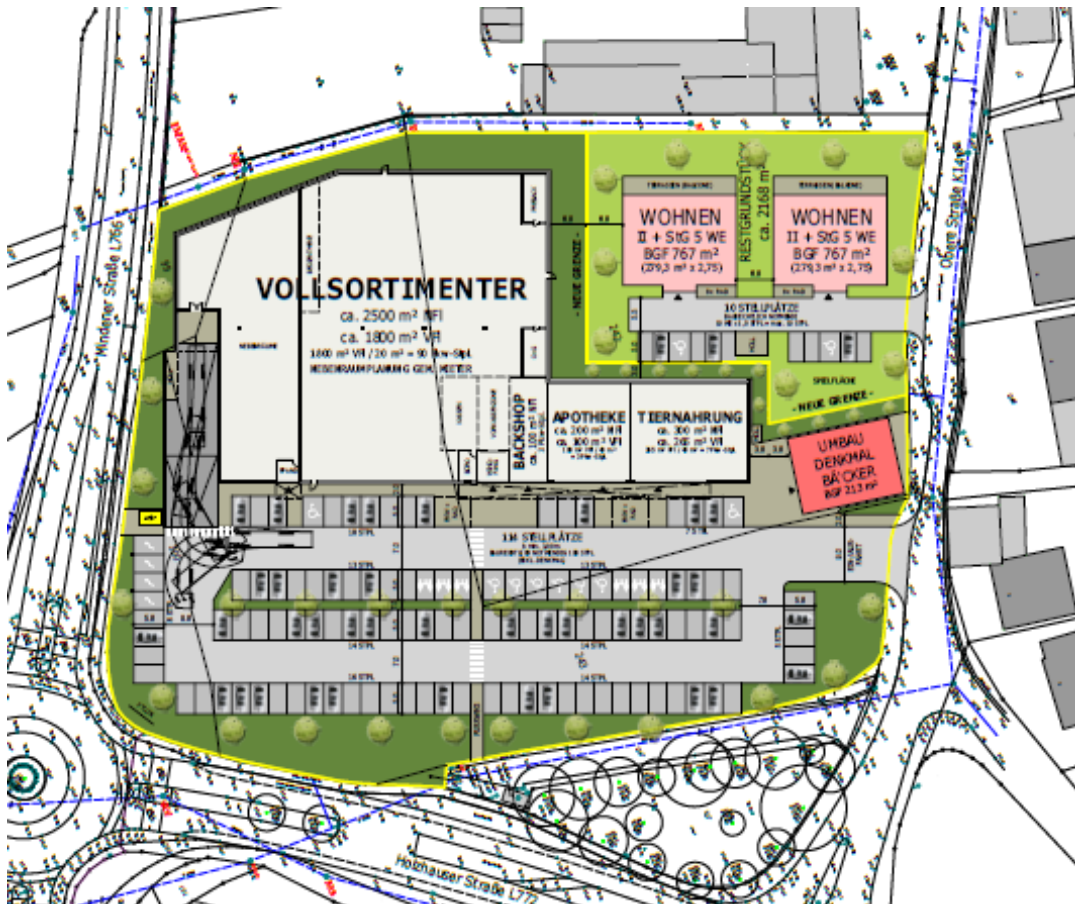


Abb. 2: Entwurf des Einkaufsmarktes (ohne Maßstab)
Quelle: Ten Brinke Projektentwicklung GmbH, 46399 Bocholt

Dieser Bereich soll dauerhaft als Standort für Einzelhandel gesichert werden, um ihn in eine geordnete städtebauliche Entwicklung einzubinden. Aus diesem Grund ist eine Umwandlung der im Flächennutzungsplan dargestellten *Dorfgebietsfläche* in eine *Sonstige Sondergebietsfläche* mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel gemäß § 11 BauNVO erforderlich, um hier einen Versorgungsmarkt vor allem für Lebensmittel anzusiedeln.

Die Höhe soll die umstehenden Gebäude nicht überragen und wird daher auf 9 m festgesetzt.

5 Wirkfaktoren

Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung

Die im Bebauungsplan erfolgten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen definieren die planerischen Elemente, die als Verursacher umweltrelevanter Wirkungen zu charakterisieren sind. Hierbei handelt es sich in erster Linie um die baulichen Kennwerte der Gewerbebebauung und Infrastruktur (Zuwegung, Parkplätze) sowie die im Weiteren aufgezeigten, durch Bau, Anlage und Betrieb erzeugten Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaft. Aufgrund der Größenordnung des Vorhabens werden nicht alle Umweltbelange von den Auswirkungen des Vorhabens mehr oder weniger betroffen sein. Sie sind somit untersuchungsrelevant.

Die Wirkfaktoren lassen sich sachlich und zeitlich unterteilen in:

- baubedingte Wirkungen hervorgerufen durch die Herstellung der Verkehrsanlagen, der Gebäude und deren Infrastruktur und die damit verbundenen entsprechenden Baustellentätigkeiten (vorübergehend)
- anlagebedingte Wirkungen durch die Errichtung der Verkehrsanlagen und der Gebäude und der Infrastrukturanlagen (dauerhaft)
- betriebsbedingte Wirkungen, die durch die Nutzung der Zufahrtswege und der Bebauung und ihrer Infrastruktur entstehen (meist dauerhaft)

Nachfolgend werden die möglichen Auswirkungsschwerpunkte auf die jeweiligen Umweltbelange zusammenfassend dargestellt.

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen entstehen insbesondere durch die Beanspruchung von Böden für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen sowie durch die auf die Bauzeit beschränkten Lärm- und Staubemissionen. Die Wirkungen sind überwiegend temporär begrenzt. Sobald Böden beansprucht werden, die später nicht als Bauland, sondern als Standort für Grünflächen oder Biotopstrukturen genutzt werden sollen, können baubedingte Bodenveränderungen zu nachhaltigen Beeinträchtigungen der Vegetationsstrukturen führen.

Tab. 1: Wesentliche baubedingte Auswirkungen auf die Umweltbelange

Vorhabenbezogene Wirkfaktoren bzw. Art der Beeinträchtigungen	Einwirkungsstärken auf die Umweltbelange					
	Mensch	Pflanze Tier	Boden	Wasser	Klima Luft	Land- schaft
Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial, Baustraßen	=	=	=	X	O	-
Abbau, Lagerung und Transport von Boden	O	X	X	O	=	-
Bodenverdichtung durch Baumaschinen	O	O	X	X	O	-
Schadstoffemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßen Umgang, Unfälle	=	X	X	X	-	-
Lärm, Erschütterungen durch Maschinen	=	=	-	-	-	O
Beeinträchtigungsintensität: X = hoch = mittel O = gering + = voraussichtlich positive Wirkung						

Anlagebedingte Wirkungen

Die anlagebedingten Wirkungen resultieren aus der Flächenversiegelung für die Gebäude, Zufahrten und Parkplätze. Die Grünflächen und Pflanzflächen haben eher positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Wasser. Erhebliche Wirkungen sind für den Boden, Tiere, Pflanzen und die Landschaft zu erwarten. Die geringe ökologische Ausstattung des Plangebietes ist für planungsrelevante Arten eher von geringer Bedeutung. Für das Schutzgut Mensch ist einerseits eine positive

Wirkung gegeben, da neues Bauland zur Verfügung steht; für das jedoch eine negative Auswirkung durch erhöhten Fahrzeugverkehr zu verzeichnen ist.

Tab. 2: Wesentliche anlagenbedingte Auswirkungen auf die Umweltbelange

Anlagenbedingte Wirkfaktoren bzw. Art der Beeinträchtigungen	Einwirkungsstärken auf die Umweltbelange					
	Mensch	Pflanze Tier	Boden	Wasser	Klima Luft	Land-schaft
Anlage von Gebäuden, Straßen, Parkplätzen, Nebenanlagen wie Garagen, Lagerplätze	O	-	X	X	X	X
Entfernung von Intensivgrünland, Rasen, Bäumen	O	X	X	X	O	X
Zerschneidung von Funktionsbeziehungen	-	=	--	--	--	X
Anlage von Pflanzflächen und Erhalt von Grünstrukturen	+	+	+	+	+	+
Beeinträchtigungsintensität: X = hoch = mittel O = gering + = voraussichtlich positive Wirkung						

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen entstehen insbesondere durch das Verkehrsaufkommen und die Nutzung des Marktes und der geplanten Wohnhäuser (Besucher, Anlieferung, Lärm, Lichtemission, Wasserverbrauch).

Tab. 3: Wesentliche betriebsbedingte Auswirkungen auf die Umweltbelange

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bzw. Art der Beeinträchtigungen	Einwirkungsstärken auf die Umweltbelange					
	Mensch	Pflanze Tier	Boden	Wasser	Klima Luft	Land-schaft
Nutzung (Lärm- und Lichtemission)	=	=	-	-	=	-
Fahrzeugverkehr (Lärm, Schadstoffemission)	=	=	=	=	X	--
Beeinträchtigungsintensität: X = hoch = mittel O = gering + = voraussichtlich positive Wirkung						

6 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

Um mögliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten zu vermeiden oder zu minimieren, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen unabhängig von der artenschutzrechtlichen Prüfung vorgesehen:

- Generell ist während der Bauphase der Einsatz von möglichst lärmarmen Maschinen und LKW vorzusehen. Die Geräuschemissionen des Fachmarktes (Nahversorger) und seiner Nutzung sind aufgrund anderer Erfahrung gut abzuschätzen.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

7 Prüfverfahren

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung, bei der mögliche Auswirkungen eines Eingriffs auf EU-weit geschützte Tier- und Pflanzenarten überprüft werden.

Grundlegend ist eine aussagefähige Vorhabenbeschreibung. Aus dieser werden die **vorhabenbedingten, artenschutzrelevanten Wirkfaktoren** entwickelt. Des Weiteren werden die möglichen **Vermeidungsmaßnahmen** (nicht CEF-Maßnahmen, diese werden erst in Prüfstufe II behandelt) aufgezeigt, die geeignet sind, um das Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern. Sie werden bei den weiteren Prüfschritten berücksichtigt.

In NRW wird das erforderliche Prüfungsverfahren hinsichtlich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren durch die VV-

Artenschutz (Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 -) vorgegeben. Bundesweite rechtliche Grundlagen dafür sind die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen (BVerwG v. 12.03.2008 „A 44 Hessisch Lichtenau II“, Rdn. 225). Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise im AFB zu dokumentieren – für diese Arten wird in o.g. Verwaltungsvorschrift eine vereinfachte, zusammenfassend tabellarische Prüfung vorgeschlagen.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz sind folgende Prüfschritte durchzuführen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob im Planungsgebiet und ggf. bei welchen FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei welchen europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen (z.B. Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, @LINFOS).

Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s.u.) erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Zugriffsverbote:

1. Verletzen oder Töten von Individuen, sofern sich das Kollisionsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöht,
2. Störung der lokalen Population,
3. Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten inklusive essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

8 Hinweise zu den angelegten Bewertungsmaßstäben

Bezugspunkt der Konfliktanalyse ist je nach zu prüfendem Verbotstatbestand die lokale Population bzw. Individuen-Gemeinschaft einer Art (Verbot erheblicher Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder auch das Individuum (Tötungsverbot für Tiere, Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Entnahmeverbot für Pflanzen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bzw. 4 BNatSchG). Die Bewertung erfolgt dabei artspezifisch und auf den Eingriff mit seinen Wirkfaktoren bezogen, weil die „Erheblichkeitsschwelle“ für jede Art von der besonderen Situation der konkret betroffenen Lebensstätten abhängig ist. Zudem werden bei der Bewertung räumliche und funktionale Ausprägungen der Lebensstätten in Bezug zur lokalen Teilpopulation sowie die Empfindlichkeit der Arten berücksichtigt. Ebenfalls fließt in die Bewertung ein, dass die Fortpflanzungsstätten vieler Arten einer hohen räumlich-zeitlichen Dynamik unterliegen. So nutzen nur relativ wenige Vogelarten über viele Jahre die gleichen Nester, die meisten nutzen innerhalb geeigneter Strukturen von Jahr zu Jahr andere Standorte und bauen dort neue Nester. Nur dauerhaft genutzte Fortpflanzungsstätten unterliegen dem Verbot. Ebenso unterliegen beispielsweise die Laichgewässer und Landlebensräume bestimmter Amphibienarten einer hohen Dynamik. Insofern ist ein Ausweichen innerhalb dieser potenziellen Fortpflanzungshabitate möglich, wenn damit keine Verdrängungseffekte verbunden sind.

Aufgrund der erheblichen Beeinträchtigungen des Eingriffsbereiches (intensive landwirtschaftliche Nutzung) und das Umfeldes (Straßen, Bebauung) wird auf eine Brutvogelkartierung verzichtet, da sie zu keinem anderen Ergebnis kommen würde.

Für den Geltungsbereich werden für den geplanten „Großflächigen Einzelhandel“ bereits versiegelte Flächen, intensiv gemähter Rasen, sehr intensives genutztes Grünland (Mähwiese) sowie einige Laub- und Nadelbäume in Anspruch genommen. Damit gehen theoretisch potenzielle Brutplätze verloren. Der potenzielle Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, kann aufgrund des umgebenden Lebensraumes neu besiedelt werden. Einige Arten legen aufgrund ihrer Lebensweise und der Dynamik ihres Lebensraumes jährlich neue Neststandorte an, daher ist § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Bei betriebsbedingten Kollisionen ist der Tötungstatbestand [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG] in sachgerechter Auslegung des Gesetzes nicht bereits dann erfüllt, wenn (was nie auszuschließen ist) einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können, sondern erst dann, wenn sich das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91). Gemeint ist eine „deutliche“, „bezeichnende“ bzw. „bedeutsame“ Steigerung des Tötungsrisikos (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.04.2011 - 12 ME 274/10). Vermeidungsmaßnahmen sind bei der Bewertung einzubeziehen (BVerwG, Ur. v. 09.07.2009 „Flughafen Münster/Osnabrück“, Az.: 4 C 12.07, Rdnr. 42).

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gilt für Anhang-IV-Arten und Vögel definitionsgemäß nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Demzufolge kann ein Verbotstatbestand nur erfüllt sein, wenn bei vermeidbaren Tötungen bzw. Kollisionen, d.h. wenn die Möglichkeiten zur Vermeidung nicht ausgeschöpft werden und das Tötungsrisiko nicht auf das Niveau des bestehenden allgemeinen Lebensrisikos (Ausschluss einer signifikanten Erhöhung) gesenkt wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]),

Aufgrund der Habitatausstattung des UG und der Auswertung vorhandener Daten sind keine weiteren Arten oder Artengruppen artenschutzrechtlicher Relevanz (z.B. Reptilien, Amphibien, Käfer) im Wirkbereich des Vorhabens zu erwarten.

In der Bauleitplanung sind in der Regel keine umfangreichen tierökologischen Kartierungen durchzuführen, da die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Bauleitplanungen nur mittelbare Bedeutung haben.

In der Rechtsprechung des OVG Münster vom 22.09.2015 (AZ. 10 D 82/13.NE) heißt es:

„Hingewiesen sei darauf, dass nach der Rechtsprechung des Senates artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichkeitshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden“.

Aufgrund der Darstellung der Biotoptypen und der Zuordnung von Tierarten kann auch ohne eine Kartierung der Vogel- und Fledermausarten gut abgeschätzt werden, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

9 Ermittlung planungsrelevanter Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes in Fach- und Eingriffsplanungen sind die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Danach ist das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf folgende Arten beschränkt Abs. 5 BNatSchG):

Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.

Europäische Vogelarten

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor).

9.1 Fachinformationssysteme (FIS) des LANUV

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt Hinweise auf bekannte Vorkommen von gem. § 7 BNatSchG besonders und streng geschützte Arten.



Für das zu betrachtenden Messtischblatt TK25 Nr. 3618/4 Hille sowie in den nahegelegenen Schutzgebieten liegen danach in der weiträumigen Betrachtung die in der Tabelle 1 genannten planungsrelevanter Arten vor. Diese teilen sich auf in 48 Vogelarten und 1 Amphibienart.

Eine Einschränkung dieses potenziellen Arteninventars durch das Planvorhaben kann bereits anhand einer Gegenüberstellung der örtlichen Biotopstrukturen mit den jeweils artspezifischen Lebensraumansprüchen erfolgen.

Das FIS „@LINFOS - Landschaftsinformationssystem“ enthält darüber hinaus keine Hinweise auf planungsrelevante Arten im oder in der Nähe des Geltungsbereiches. Erst in weiterer Entfernung von ca. 800 m sind einige Arten, nicht nur planungsrelevante Arten, nach-

gewiesen (vgl. Abb. 3). Aufgrund der Entfernung und der dazwischenliegenden Straßen und Wohngebäuden sind hier keine Beeinträchtigungen vorhanden.

Andere Hinweise bzw. lagegenauere Daten zu Artvorkommen im unmittelbaren Bereich des Geltungsbereiches sind nicht bekannt. Der Planungsraum wird biogeografisch der kontinentalen Region zugeordnet.

Eine vollständige Auflistung der Arten innerhalb des Messtischblattes ist der Tabelle 1 (Seite 18) zu entnehmen.

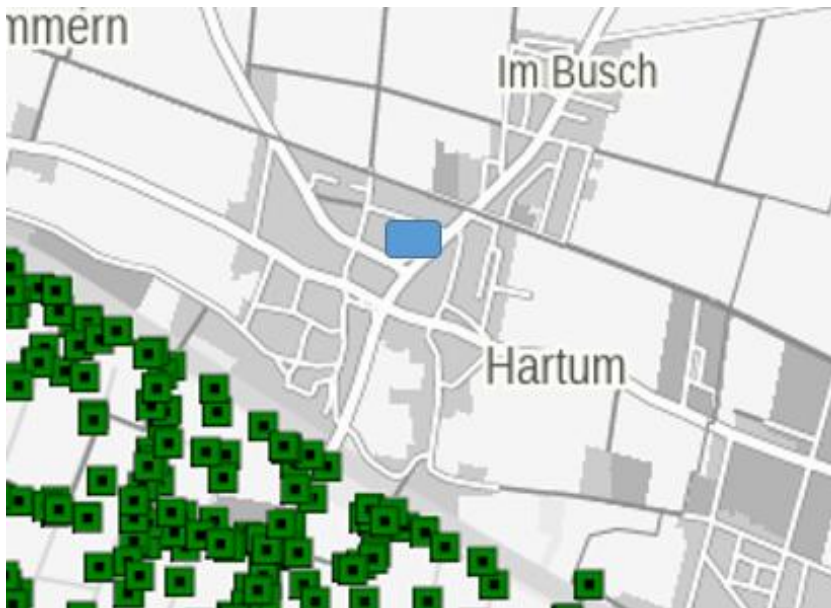


Abb. 3: Fundorte Tiere im Umfeld des Bebauungsplanes
(Quelle: <https://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>)

9.2 Landschaftsschutzgebiet

Der Geltungsbereich liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebiet LSG-3420-004 „LSG-Altkreis Minden“.

Im Textteil des Landschaftsplanes werden keine planungsrelevanten Arten aufgeführt.

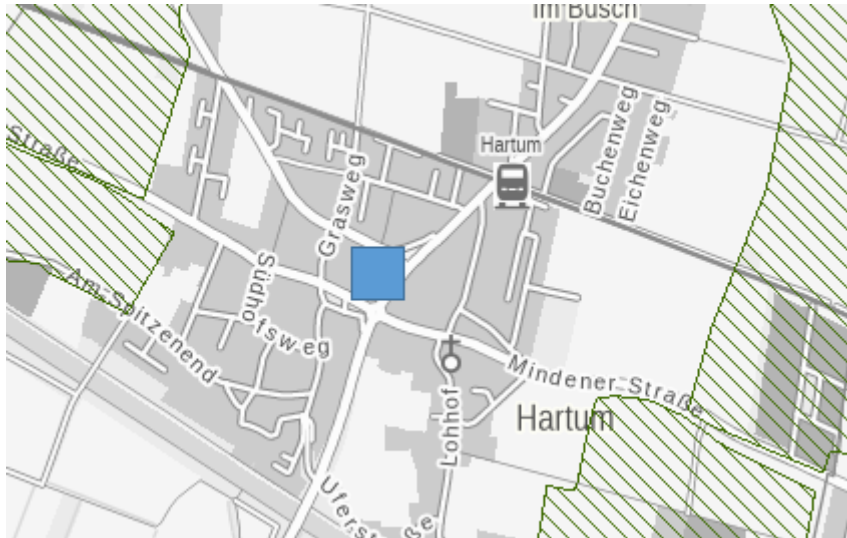


Abb. 4: Landschaftsschutzgebiete im Umfeld des Geltungsbereiches
(Quelle: <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>)

Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet

Es erfolgt keine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes, da es sich um siedlungsgeprägte und siedlungsnahе Flächen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes handelt.

Die Rahmenbedingungen zur langfristig gesicherten Erhaltung des Landschaftsschutzgebietes werden nicht eingeschränkt. Das Entwicklungspotential bleibt unverändert.

Art		Status	Erhaltungszu- stand in NRW (ATL)
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Vögel			
Baumpieper	Anthus trivialis	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Bekassine	Gallinago gallinago	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Bluthänfling	Carduelis cannabina	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Bruchwasserläufer	Tringa glareola	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' vorhanden	
Dunkler Wasserläufer	Tringa erythropus	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' vorhanden	
Feldlerche	Alauda arvensis	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Feldschwirl	Locustella naevia	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Feldsperling	Passer montanus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' vorhanden	G
Girlitz	Serinus serinus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' vorhanden	
Großer Brachvogel	Numenius arquata	Nachweis 'Brutvorkommen' vorhanden	
Grünschenkel	Tringa nebularia	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' vorhanden	
Habicht	Accipiter gentilis	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Kampfläufer	Philomachus pugnax	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' vorhanden	
Kiebitz	Vanellus vanellus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Kleinspecht	Dryobates minor	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Knäkente	Anas querquedula	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' vorhanden	U
Kranich	Grus grus	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' vorhanden	G
Krickente	Anas crecca	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	
Kuckuck	Cuculus canorus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Mäusebussard	Buteo buteo	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Mehlschwalbe	Delichon urbica	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Neuntöter	Lanius collurio	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
Pirol	Oriolus oriolus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Rebhuhn	Perdix perdix	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Rohrhammer	Emberiza schoeniclus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Rotschenkel	Tringa totanus	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' vorhanden	
Saatkrähe	Corvus frugilegus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schleiereule	Tyto alba	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↑
Silberreiher	Casmerodius albus	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' vorhanden	G
Sperber	Accipiter nisus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Star	Sturnus vulgaris	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Steinkauz	Athene noctua	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Teichhuhn	Gallinula chloropus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Turmfalke	Falco tinnunculus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Turteltaube	Streptopelia turtur	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Wachtel	Coturnix coturnix	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Waldkauz	Strix aluco	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Waldohreule	Asio otus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Wasserralle	Rallus aquaticus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Weidenmeise	Parus montanus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Weißstorch	Ciconia ciconia	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Wiesenpieper	Anthus pratensis	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Amphibien			
Laubfrosch	Hyla arborea	Nachweis ab 2000 vorhanden	U

Tab. 4: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt Nr. 3618/4 Hille

(Quelle: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>)

9.3 Naturschutzgebiete

Im näheren Umfeld des Geltungsbereiches liegen keine Naturschutzgebiete.

Ca. 700 m südlich des Geltungsbereichs liegt das Naturschutzgebiet MI-003 „Bastauwiesen“

- Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*).

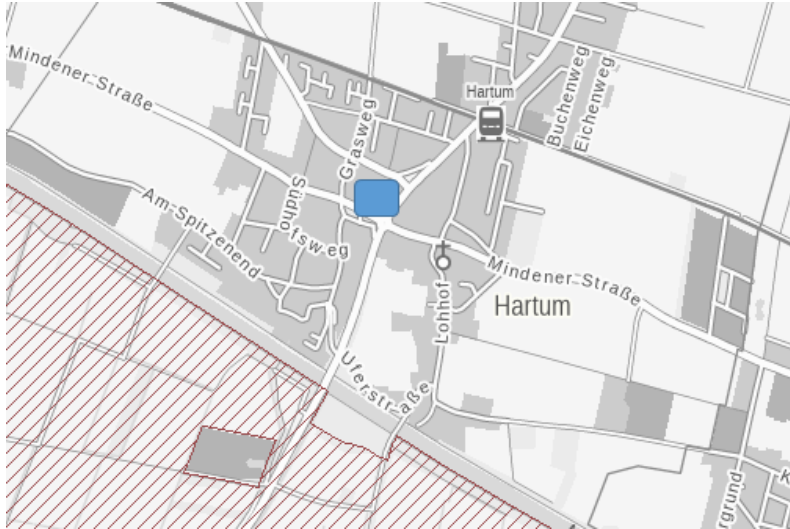


Abb. 5: Naturschutzgebiete im Umfeld des Geltungsbereichs (ohne Maßstab)

(Quelle: <https://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>)

NSG Bastauwiesen

Die Schutzausweisung ist für das Naturschutzgebiet erforderlich

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes,
- zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) bezieht, sowie regelmäßig vorkommender Zugvögel, die in diesem Teilbereich des EU- Vogelschutzgebietes 3618-401 "Bastauniederung" auftreten, und ihrer Lebensräume,
- das Gebiet ist für folgende Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der EU- Vogelschutzrichtlinie bezieht, sowie für folgende regelmäßig vorkommende Zugvögel von gemeinschaftlichem Interesse:

Arten, die im Gebiet brüten:

Bekassine (*Gallinago gallinago*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Krickente (*Anas crecca*), Knärente (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Tafelente (*Aythya ferina*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Arten, die Nahrungsgäste bzw. Durchzügler sind:

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kranich (*Grus grus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Uhu (*Bubo bubo*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wespenbussard (*Pem. apivorus*) (auf die Teilfläche des EU- Vogelschutzgebietes angepasster Auszug aus dem Natura 2000 Standarddatenbogen)

- sowie zur Bewahrung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden Arten gemäß Anhang II der FFH- Richtlinie sowie deren natürlichen Lebensräume:

Auswirkungen auf die Naturschutzgebiete

Aufgrund der Entfernung, der dazwischenliegenden Straßen und Bebauungen und da keine Eingriffe in die Naturschutzgebiete erfolgen, kommt es zu keiner direkten Beeinträchtigung der Naturschutzgebiete. Die Rahmenbedingungen zur langfristig gesicherten Erhaltung des Naturschutzgebietes und der Lebensräume für die genannten Tierarten werden nicht eingeschränkt. Das Entwicklungspotential bleibt unverändert.

9.4 Natura 2000

Natura 2000 sind in der näheren und weiteren Entfernung nicht vorhanden.

9.5 Geschützte Biotope

Im Nahbereich des Geltungsbereichs befinden sich keine geschützten Biotope. Erst in ca. 2,3 km und 2,8 km Entfernung liegen geschützte Biotope

9.1 Planungsrelevante Arten (LINFOS)

Im LINFOS-Informationssystem des Landes Nordrhein-Westfalen sind für diesen Bereich keine planungsrelevanten Tierarten aufgeführt.

10 Artenspektrum

Im Rahmen der Planung für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans ist eine Begehung zur Feststellung von Vogel- und Fledermausarten durchgeführt worden. Zudem wurden die Biotopstrukturen in Hinblick auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bewertet.

Eine Erfassung der Brutvögel nach den Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005)¹ wurde nicht durchgeführt, da aufgrund der Habitatstrukturen und der Begehungen gut abgeschätzt werden kann, ob planungsrelevante Arten vorkommen können und ob durch die Maßnahmen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos besteht.

10.1 Avifauna

Während der Begehung im Oktober 2024 und Januar 2025 wurden vor allem die Biotope betrachtet, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen sind. Direkt betroffen sind die intensive Grünlandflächen, ein Stallgebäude mit Rauchschwalben, Laub- und Nadelgehölze sowie eine Brachfläche mit kleinen Bäumen und Sträuchern durch den geplanten Bau eines großflächigen Einzelhandels und der Wohnbebauung.

Basierend auf einer Auswertung von vorhandenen Daten (Datenbanken, z.B. Fundortkataster des LANUV; Kenntnisse von fachkundigen Stellen und Personen) und von Untersuchungen der potenziell durch das Vorhaben beeinträchtigten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten werden vorkommende und potenziell vorkommende europarechtlich geschützte Arten auf ihre Betroffenheit durch die Wirkfaktoren des Vorhabens geprüft.

Für die weitergehende Bewertung der Avifauna wurden nur die Arten der Tabelle 1 herangezogen, für die die vorhandenen Biotope Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten darstellen.

10.2 Fledermäuse

In dem Messtischblatt sind keine Fledermäuse genannt.

¹ SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H. FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

11 Bewertung der Ergebnisse

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und der VV-Artenschutz werden die in Kap. 4 erläuterten Prüfschritte nachfolgend durchgeführt. Dabei werden potenziell mögliche negative Einflüsse auf die betrachteten Arten gemäß den Tatbeständen der Tötung, Störung und der Beeinträchtigung sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten analysiert und diskutiert.

11.1 Prüfstufe I: Vorprüfung und Abschichtung – Darstellung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

In Vorbereitung des AFB wurden die potenziell vorkommenden und zu betrachtenden Arten für das UG ermittelt. Als Datenquelle diente das Informationssystem des LANUV (2025a, b).

Für das zu betrachtende Messtischblatt der TK 25 Nr. 3618/4 Hille liegen danach in der weiträumigen Betrachtung für die in der Tab. 1 genannten planungsrelevanten Arten Hinweise vor. Diese beziehen sich allerdings auf das gesamte Messtischblatt.

Eine Einschränkung dieses potenziellen Arteninventars durch das Planvorhaben kann bereits anhand einer Gegenüberstellung der örtlichen Biotopstrukturen mit den jeweils artspezifischen Lebensraumsprüchen erfolgen.

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen werden relevante Untersuchungsergebnisse mit vergleichbarer Fragestellung (u.a. BRINKMANN et al. 2011, DÜRR 2014) und die vorhandenen Kenntnisse zur Ökologie der Arten herangezogen bzw. berücksichtigt (u.a. DIETZ et al. 2007, GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1966ff, LANUV 2014a, WALZ 2005, JANSSEN et al. 2004, LANGGEMACH & DÜRR 2013).

Im ersten Prüfschritt werden die Arten „abgeschichtet“, die mit Sicherheit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden und bei denen keine Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1 BNatSchG auftreten können. Diese Arten werden im Rahmen der so genannten Abschichtung ausselektiert (Prüfschritt 1) und werden im 2. Prüfschritt nicht mehr berücksichtigt.

Arten, bei denen Konflikte nicht auszuschließen sind und bei denen eine Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich wird (Stufe II), sind in der folgenden Tabelle zur besseren Übersicht mit einer grauen Hinterlegung des Artnamens gekennzeichnet.

Im Gegensatz zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist der Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten sowie Wanderkorridoren nur dann von Bedeutung, wenn es sich um essenzielle Flächen in Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten handelt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die aufgrund der Datenrecherchen potenziell im Bereich des Untersuchungsgebietes vorkommenden planungsrelevanten Arten mit Angaben des jeweiligen Erhaltungszustandes. Für jede der Arten werden die erforderlichen Lebensstrukturen aufgeführt und mit den im Plangebiet vorhandenen Strukturen abgeglichen. Daraus wird abgeleitet, ob neben den tatsächlich nachgewiesenen Arten noch weitere Arten potenziell dort vorkommen können und ob diese möglicherweise aufgrund der Wirkfaktoren von der Planung betroffen sind.

In der Regel reichen für eine angemessene Bearbeitung diejenigen Daten aus, die im Rahmen der Vorprüfung des Artenspektrums (vgl. Arbeitsschritt I.1) zusammengetragen wurden. Dies sind in erster Linie recherchierbare Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen (Landschaftsbehörden, Biologische Stationen, ehrenamtlicher Naturschutz, Fachliteratur). In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen (Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010).

Die vorhandenen Daten und die Begehungen vor Ort machen in diesem Fall eine vertiefende Bestandserfassung vor Ort nicht erforderlich, da sie keine neuen Erkenntnisse ergeben würden. Laut Artenschutz in der Bauleitplanung ist kein lückenloses Arteninventar zu erstellen, wenn von einer Kartierung keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten sind. Demnach sollen Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ nicht durchgeführt werden.

Tab. 5: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des UG mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben

Art	Vorkommen im Mess-tischblatt / Kartierung	Status im MTB / Kartierung	Weitere Nachweise	Erhaltungszustand	Lebensraumanprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des Baugebietes	Habitatstrukturen im Untersu-chungsgebiet / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel							
Baumpieper	MTB	SB		U↓	Der Baumpieper bewohnt offe-nes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Sing-warten und einer strukturrei-chen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahl-schläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorge-biete sowie Grünländer und Brachen mit einzelnstehenden Bäumen, Hecken und Feldge-hölzen besiedelt. Dichte Wäl-der und sehr schattige Stand-orte werden dagegen gemie-den. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt.	Art kann im Eingriffsbereich aus-geschlossen werden, da die Le-bensräume und fehlen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausge-schlossen werden.	treffen nicht zu.
Bekassine	MTB	SB		S	Charakteristische Brutgebiete sind Nasswiesen sowie Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore, wobei sie sehr empfindlich auf Entwässerung und Nutzungsintensivierung reagiert. Mittler-weile brüten die meisten Be-kassinen in Hochmoorgebie-ten. Hier wurden in den letzten Jahrzehnten umfangreiche Maßnahmen zur Wieder-vernässung durchgeführt. Das Nest wird auf feuchtem bis nassem Untergrund am Boden ver-steckt angelegt. Als Brutvogel kommt die Bekassine in NRW nur noch im Westfälischen Tief-land sowie im Münsterland vor. Die bedeutendsten Brutvor-kommen liegen in den Vogel-schutzgebieten „Oppenweher Moor“ und „Bastauniederung“.	Vorkommen im UG auszuschlie-ßen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Um-ggebung fehlen. Fortpflanzungs- und Ruhestät-ten und Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Ein-griffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbe-stände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausge-schlossen werden.	treffen nicht zu.
Bluthänfling	MTB	SB		U	Der Bluthänfling bevorzugt of-fene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewach-sene Flächen und einer samen-tragenden Krautschicht, wie heckenreiche Agrarlandschaf-ten, Heide- und Ruderalflä-chen, Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe. Das Nest wird in He-cken und Büschen angelegt.	Vorkommen im UG auszuschlie-ßen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Um-ggebung fehlen. Fortpflanzungs- und Ruhestät-ten und Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Ein-griffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbe-stände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausge-schlossen werden.	treffen nicht zu.

Bruchwasserläufer	MTB	R		Keine Angabe	Als Rastgebiete nutzt der Bruchwasserläufer nahrungsreiche Flachwasserzonen und größere Schlammufer von Flüssen, Altwässern, Teichen und Baggerseen. Darüber hinaus kommen die Watvögel auf Verrieselungsflächen, an Kläranlagen sowie auf überschwemmten Grünlandflächen vor.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Dunkler Wasserläufer	MTB	R		Keine Angabe	In Nordrhein-Westfalen kommt der Dunkle Wasserläufer als Durchzügler vor. Als Rastgebiete werden nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen genutzt. Geeignete Nahrungsflächen finden die Watvögel an den Verlandungsbereichen der Flüsse, an Altwässern, Teichen, Baggerseen und Kläranlagen. Darüber hinaus kommen die Tiere in Gewässernähe auf nassen und überschwemmten Grünlandflächen vor.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Feldlerche	MTB	SB		U↓	Die Feldlerche besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Umgebung fehlen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Feldschwirl	MTB	SB		U	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Das Nest wird in Bodennähe angelegt.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Umgebung fehlen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Feldsperling	MTB	SB		U	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Umgebung fehlen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Flussuferläufer	MTB	R		G	<p>n Nordrhein-Westfalen tritt der Flussuferläufer als regelmäßiger Durchzügler sowie als seltener Wintergast auf.</p> <p>Auf dem deutlich geringer ausgeprägten Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Watvögel von Mitte April bis Anfang Juni auf, mit einem Maximum im Mai. Geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche, flache Ufer von Flüssen, Altwässern, Bagger- und Stauseen sowie Kläranlagen.</p>	<p>Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Umgebung fehlen.</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitate sind nicht betroffen.</p> <p>Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.</p>	treffen nicht zu.
Girlitz	MTB	SB		U	<p>Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderer und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.</p>	<p>Die wenigen Nadelbäume können theoretisch als Fortpflanzungsstätte genutzt werden. Bei mehreren Begehungen wurde kein Girlitz gefunden.</p> <p>Die Grünlandflächen und die und die angrenzenden Gehölze können als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen.</p>	Prüfung erforderlich
Goldregenpfeifer	MTB	R		Keine Angabe	<p>Brutgebiete liegen in Nordeuropa und Nordrussland. Als Rastgebiete werden offene Agrarflächen (Grünland, Äcker) in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften aufgesucht.</p>	<p>Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Umgebung fehlen.</p> <p>Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.</p>	treffen nicht zu.
Großer Brachvogel	MTB	SB		Keine Angabe	<p>Der Große Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Das Nest wird am Boden in niedriger Vegetation und bevorzugt auf nicht zu nassem Untergrund angelegt.</p>	<p>Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Umgebung fehlen.</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitate sind nicht betroffen.</p> <p>Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.</p>	treffen nicht zu.
Grünschenkel	MTB	R		Keine Angabe	<p>In Nordrhein-Westfalen tritt der Grünschenkel als regelmäßiger Durchzügler auf. Als Rastgebiete nutzen die Watvögel nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen im Uferbereich von Flüssen, Altwässern, Baggerseen sowie an Kläranlagen. Darüber hinaus kommen die Tiere in Gewässernähe auf überschwemmten Grünlandflächen, zum Teil sogar auf vernässten Ackerflächen vor.</p>	<p>Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Umgebung fehlen.</p> <p>Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.</p>	treffen nicht zu.

Habicht	MTB --	SB --		G	Der Habicht besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Bruthabitate in Wäldern ab einer Größe von 1 - 2 ha; Brutplätze in hohen, alten Bäumen, Größe des Jagdgebietes 4 - 10 km ² ;	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Umgebung fehlen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Kampfläufer	MTB --	R --		Keine Angabe	Als Rastgebiete nutzen Kampfläufer nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Flüssen, Altwässern, Baggerseen und Kläranlagen. Geeignet sind auch überschwemmte Grünlandflächen in Gewässernähe, Verrieselungsflächen sowie mit Blänken durchsetztes Feuchtgrünland, seltener sogar feuchte Ackerflächen.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Kiebitz	MTB	SB		S	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Inzwischen brütet er besonders häufig auf Ackerflächen. Das Nest wird in offenen, kurzen Vegetationsstrukturen angelegt. Kiebitze brüten oft in kolonienartigen Konzentrationen.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Umgebung fehlen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Kleinspecht	MTB	SB		G	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich bewohnt er strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Umgebung fehlen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Knäkente	MTB	R		U	Knäkten brüten in Feuchtwiesen, Niedermooren, Sümpfen, an Heideweiern, verschliffenen Gräben sowie in anderen deckungsreichen Binnengewässern. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Vegetation angelegt.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Umgebung fehlen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Kranich	MTB	R		G	Als Rastgebiete werden weit-räumige, offene Moor- und Heidelandschaften sowie groß-räumige Bördelandschaften bevorzugt. Geeignete Nahrungsflächen sind abgeerntete Hackfruchtäcker, Mais- und Wintergetreidefelder sowie feuchtes Dauergrünland. Als Schlafplätze können störungs-arme Flachwasserbereiche von Stillgewässern oder unzu-gängliche Feuchtgebiete in Sumpf- und Moorengebieten auf-gesucht werden	Vorkommen im UG auszuschlie-ßen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Um-gebung fehlen. Fortpflanzungs- und Ruhestät-ten und Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Ein-griffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbe-stände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausge-schlossen werden.	treffen nicht zu.
Krickente	MTB	R		keine Angabe	Bevorzugte Rast- und Über-winterungsgebiete sind grö-ßere Fließgewässer, Bagger- und Stauseen, Klärteiche und auch Kleingewässer	Vorkommen im UG auszuschlie-ßen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Um-gebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Ein-griffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbe-stände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausge-schlossen werden.	treffen nicht zu.
Kuckuck	MTB	SB		U↓	Der Kuckuck besiedelt Park-landschaften, Heide- und Moor-gebiete, lichte Wälder, Sied-lungsränder sowie Industrie-brachen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Zu den Wirts-vögeln zählen Rohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, He-ckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rot-schwänze.	Vorkommen im UG auszuschlie-ßen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Um-gebung fehlen. Fortpflanzungs- und Ruhestät-ten und Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Ein-griffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbe-stände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausge-schlossen werden.	treffen nicht zu.
Mäusebus-sard	MTB --	SB --		G	besiedelt Randbereiche von Waldgebieten und Feldgehöl-zen, nistet in Baumgruppen und auf Einzelbäumen in 10 - 20 m Höhe, Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der weite-ren Umgebung des Horstes.	Vorkommen im UG auszuschlie-ßen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Um-gebung fehlen. Fortpflanzungs- und Ruhestät-ten und Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Ein-griffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbe-stände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausge-schlossen werden.	treffen nicht zu.
Mehl-schwalbe	MTB	SB		U	lebt als Kulturfolger in mensch-lichen Siedlungsbereichen; Ko-loniebrüter, baut Lehnester an Gebäuden; Nahrungsflä-chen sind insektenreiche Ge-wässer und offene Agrarland-schaften in der Nähe der Brut-plätze; für den Nestbau wer-den Lehmputzen und Schlammstellen benötigt.	Die Gebäude können theoretisch als Fortpflanzungsstätte genutzt werden. n dem Bereich sind keine Schleiereulen bekannt. Bei mehreren Begehungen wurden keine Schleiereulen gefunden. Die Grünlandflächen und die und die angrenzenden Gehölze kön-nen als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Stö-rung des Nahrungshabitates kommen.	treffen nicht zu.
Nachtigall	MTB	SB		S	Die Nachtigall besiedelt ge-büschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldge-hölze, Gebüsche, Hecken so-wie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Für die Nestan-lage ist eine ausgeprägte	Vorkommen im UG auszuschlie-ßen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Um-gebung fehlen. Fortpflanzungs- und Ruhestät-ten und Nahrungshabitate sind nicht betroffen.	treffen nicht zu.

					Krautschicht wichtig, das in Bodennähe im dichten Gestrüpp angelegt wird.	Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	
Neuntöter	MTB	SB		G↓	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Umgebung fehlen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Pirol	MTB	SB		S	Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Das Nest wird auf Laubbäumen angelegt.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Umgebung fehlen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Rauchschwalbe	MTB	SB		U↓	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Umgebung fehlen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	Prüfung erforderlich
Rebhuhn	MTB	SB		S	Rebhühner besiedeln offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Umgebung fehlen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Rohrammer	MTB	SB		U	Die Rohrammer ist ein charakteristischer Vogel der Feuchtgebiete und lebt in mittleren bis großen Röhricht- und Schilfflächen, an Gewässerrändern mit Buschbestand, grasbewachsenen Sümpfen mit eingestreuten Büschen und im Weidendickicht in sumpfigen Wiesen. Im Herbst begibt sie sich manchmal auch auf abgeerntete Mais- und Getreidefelder, wo sie – oft gemeinsam mit Finken und Sperlingen – nach Nahrung sucht.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Umgebung fehlen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Rotschenkel	MTB	R		keine Angabe	In Nordrhein-Westfalen kommt er als sehr seltener Brutvogel vor. Darüber hinaus erscheinen Rotschenkel der nördlichen Populationen als regelmäßige Durchzügler. Als Brutvogel tritt der Rotschenkel in Feuchtwiesen sowie auf Überschwemmungsgrünland im Rheinvorland auf. Bevorzugt werden Standorte mit einer nicht zu hohen Vegetation und offenen Verlandungszonen. Das Nest wird am Boden angelegt und ist meist in der Vegetation gut versteckt.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Saatkrähe	MTB --	SB --		G	Die Saatkrähe besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Nachdem in den vergangenen Jahren die gezielte Verfolgung durch den Menschen nachließ, erfolgte vielfach eine Umsiedlung in den Siedlungsbereich. Somit kommt ein großer Teil des Gesamtbestandes heute auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten vor. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Umgebung fehlen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Schleiereule	MTB --	SB --		G	Nistplatz und Tagesruhesitz sind störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden (z. B. Dachböden, Scheunen, Kirchtürme), Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker,	Die Gebäude können theoretisch als Fortpflanzungsstätte genutzt werden. In dem Bereich sind keine Schleiereulen bekannt. Bei mehreren Begehungen wurden keine Schleiereulen gefunden. Die Grünlandflächen und die und die angrenzenden Gehölze können als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen.	Prüfung erforderlich
Schwarzkehlchen	MTB --	SB --		U	In NRW kommt es als seltener Brutvogel vor. Der Lebensraum der Art sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Umgebung fehlen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3	treffen nicht zu.

					Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt.	BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	
Silberreiher	MTB	R		G	Der Silberreiher kommt in NRW als regelmäßiger, aber seltener Durchzügler vor. Während der Zugzeit erscheinen die Vögel mit einem Maximum im Februar/März und von September bis November auch in NRW. Als Rastgebiete nutzt der Silberreiher größere Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern. Zur Nahrungssuche werden vor allem Grünlandflächen aufgesucht.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Umgebung fehlen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Sperber	MTB	SB		G	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Das Nest wird in Nadelbäumen angelegt.	Die Nadelgehölze können theoretisch als Fortpflanzungsstätte genutzt werden. In dem Bereich sind keine Sperber bekannt. Bei mehreren Begehungen wurde keine Sperber gefunden. Die Grünlandflächen und die und die angrenzenden Gehölze können als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen.	treffen nicht zu.
Star	MTB	SB		U	Der Star ist als Höhlenbrüter auf ausreichende Nistmöglichkeiten und offene Flächen zur Nahrungssuche angewiesen. Ursprünglich v.a. in halboffenen Landschaften und feuchten Grasländern, inzwischen auch Kulturland in Siedlungsbereichen.	Die Gebäude können theoretisch als Fortpflanzungsstätte genutzt werden. In dem Bereich sind keine Stare bekannt. Bei mehreren Begehungen wurde keine Stare gefunden. Die Grünlandflächen und die und die angrenzenden Gehölze können als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen.	Prüfung erforderlich
Steinkauz	MTB	SB		S	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Als Brutplatz dienen Baumhöhlen, Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen sowie Nistkästen.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Umgebung fehlen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Teichhuhn	MTB	SB	G	Die Art brütet vorwiegend an nährstoffreichen Gewässern. Besiedelt werden beispielsweise Teiche, Tümpel, langsam fließende Flussabschnitte, Altarme, Gräben, Regenrückhaltebecken und im Siedlungsbereich auch Parkgewässer. In der Brutzeit werden strukturreiche Ufer- und Verlandungszonen aufgesucht. Das Nest wird meist verdeckt in der Ufervegetation angelegt.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Umgebung fehlen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Turmfalke	MTB	SB	G	Der Turmfalke lebt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, Brutplätze in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder hohen Gebäuden; Jagdgebiete sind Dauergrünland, Äcker und Brachen	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Umgebung fehlen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Turteltaube	MTB	SB	S	Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Umgebung fehlen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Wachtel	MTB	SB	U	Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Umgebung fehlen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Waldkauz	MTB	SB		G	Der Waldkauz besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen; Nistplatz in Baumhöhlen, Dachböden und Kirchtürmen; Reviergröße 25 - 80 ha;	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Umgebung fehlen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Waldohreule	MTB	SB		U	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördellandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Umgebung fehlen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Wasserralle	MTB	SB		S	Als Lebensraum bevorzugt die Wasserralle dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen. Das Nest wird meist gut versteckt in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen angelegt.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Umgebung fehlen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Weidenmeise				G	Weidenmeisen leben in Mischwäldern mit dichter Unterholzschicht und Weiden, Erlen und Pappeln. Diese Merkmale treffen meist auf Auenwälder zu. Die Weidenmeise ist zudem eine der wenigen Meisenarten, die ihre Bruthöhle selber bauen. Dafür benötigt sie morsche Baumstämme und Äste, in die sie die kleinen Höhlen hacken kann.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Umgebung fehlen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Weißstorch	MTB	SB	U	Der Lebensraum des Weißstorchs sind offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen. Die Brutplätze liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzelstehenden Masten (Kunsthörste) oder Hausdächern, regelmäßig auch auf Bäumen.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Umgebung fehlen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Wiesenpieper	MTB	SB	S	Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten. Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Umgebung fehlen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Zwergtaucher	MTB	SB	G	Der Zwergtaucher brütet anstehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- beziehungsweise Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Umgebung fehlen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Amphibien						
Laubfrosch	MTB	SB	U	Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudigen Laubfrösche in höherer Vegetation auf (z.B. Brombeerhecken, Röhrichte, Weidegebüsche, Kronendach der Bäume). Die Überwinterung erfolgt an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern verstecken.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im Geltungsbereich und in der Umgebung fehlen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
weitere Nachweise im Umfeld: FFH-Gebiete; Naturschutzgebiete Erhaltungszustand in NRW (ATL): Atlantische Region N = Nahrungsgast; R = Rastvogel, KA = Nachweis in der Kartierung, SB = sicher brütend im MTB, AV = Art vorhanden						

Von den in der Tab. 2 aufgeführten insgesamt 49 tatsächlich und potenziell im Bereich des Untersuchungsgebietes vorkommenden planungsrelevanten Arten können 45 von einer vertiefenden Prü-

fung der Verbotstatbestände in Bezug auf bau- und betriebsbedingte Auswirkungen des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden. Diese Arten wurden im Rahmen der Kartierung nicht gefunden oder für sie besteht als Durchzügler keine Gefährdung oder es sind keine geeigneten Lebensräume im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhanden. Insgesamt können nach dem derzeitigen Kenntnisstand durch die Umsetzung der Bauleitplanung grundsätzlich 4 Vogelarten beeinträchtigt werden. Als Ergebnis der Vorprüfung ist festzuhalten, dass für die in der folgenden Tabelle aufgeführten 5 Arten der Zielartenliste des LANUV NRW die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten, so dass eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich ist (Stufe II).

Tab. 6: Möglicherweise durch das Vorhaben betroffene planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten	Status im Gebiet	Erhaltungs-zu-stand	Schutzstatus	nach FFH / VS-RL	RL NRW
Vögel					
Girlitz	Nahrungsgast	G	§		2
Rauchschwalbe	Brutvogel	U↓	§		3
Schleiereule	Pot. Brutvogel	G	§§		*
Star	Pot. Brutvogel	U	§		3
Hrsg. LANUV NRW: Rote Liste der Säugetiere (Nov. 2010) und der Brutvögel (2021): 3 = gefährdet, * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/ungzureichend, S = ungünstig/schlecht, Schutzstatus: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt					

11.2 Prüfstufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzrechtliche Einzelprüfung)

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist zu prüfen, ob für die hier untersuchten Arten ein gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu prognostizieren ist. Dabei sei vorangestellt, dass ein Kollisionsrisiko in keinem Fall zu 100 % ausgeschlossen ist und dies vom Gesetzgeber auch nicht gefordert wird. Zwar handelt es sich bei den artenschutzrechtlichen Verbotsbeständen um einen individuenbezogenen Ansatz (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07. -), daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass ein Vorhaben, welches mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zum Tode von Individuen, darunter auch der geschützten Arten führt, den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich erfüllt. Vielmehr muss ein nach naturschuttfachlicher Einschätzung signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren zu erwarten sein. Ein allgemeines Risiko, vergleichbar mit dem stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden, reicht dafür nicht aus. Das Risiko des Erfolgseintritts muss demnach „deutlich“ erhöht sein (vgl. OVG Sachsen-Anhalt vom 21.03.2013, Beschl. 2 M 154/12). Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen im Sinne von z. B. Metapopulation) in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt, sodass für das geplante Feuerwehrgerätehaus keine un-

überwindbaren Hindernisse bestehen bleiben. Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW, 2013) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Für die Art, bei der aufgrund der Vorprüfung (s. Kap. 10.1) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Art-für-Art-Prüfung.

11.3 Vögel

Girlitz

Mit einer Körperlänge von 11,5 cm ist der Girlitz der Kleinste unter den in NRW vorkommenden Finken. Neben seiner rundlichen Gestalt und dem kurzen Hals sind ein stumpfer Kegelschnabel und ein leuchtend gelber Bürzel kennzeichnend. Das Gefieder des Männchens ist intensiv gelb und weist teilweise eine schwarze Streifung auf. Stirn, Kehle und Brustmitte sind ungestreift gelb. Die Schwingen und der gegabelte Schwanz sind überwiegend dunkel und haben gelbe Federränder. Das Gefieder des Weibchens ist ähnlich, aber deutlich blasser. Der Ruf im Flug ist kurz trillernd „trri“ oder zweisilbig „girlit“. Der im Singflug oder von einer Warte aus vorgetragene Gesang setzt sich aus einem sehr schnellen und geräuschhaften Zwitschern mit rascher Folge der Elemente zusammen. Die Nahrung besteht aus kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen.

Beim Girlitz handelt es sich um eine rein westpaläarktische Art, die sich in den letzten 150 Jahren vom Mittelmeerraum über Mitteleuropa bis nach Osteuropa ausgebreitet hat. In Mitteleuropa tritt er als flächig verbreiteter, teilweise häufiger Brutvogel auf. Die Hauptwinterquartiere dieses Kurzstrecken- bzw. Teilziehers liegen in den Mittelmeerländern und Westeuropa. Es gibt einzelne Überwinterer in NRW.

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli.

Das Verbreitungsbild des Girlitzes in NRW spiegelt den Verlauf der Arealgrenze wider. So gliedern sich an ein geschlossenes Verbreitungsgebiet im Osten schwächere und lückenhafte Vorkommen im Westmünsterland und in Teilen des Bergischen Landes an. Der Gesamtbestand wird auf 5500 bis 10000 Reviere geschätzt (2014).

Anlage 2 – Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten					
Betroffene Art:			Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)		
Schutz und Gefährdungsstatus der Art					
	FFH-Anhang IV-Art		Rote Liste Status		Messtischblatt 3618/4 Hille
X	europäische Vogelart		Deutschland	*	
			Nordrhein-Westfalen	2	
Erhaltungszustand in NRW			Erhaltungszustand der lokalen Population		
	kontinentale Region	X	(Angabe nur erforderlich bei evtl. Störung (II.3 Nr.2))		
	atlantische Region		A	günstig /hervorragend	
X	grün	günstig	B	günstig /gut	
	Gelb	ungünstig/ unzureichend	C	ungünstig / mittel-schlecht	
	rot	ungünstig / schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Vorkommen als Brutvogel nicht nachgewiesen. Potenziell möglich. Als Nahrungsraum kommt die Grünlandfläche jedoch in Betracht. Die Eingriffe lösen nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes des Nahrungshabitates der Art aus.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
Vermeidungsmaßnahmen: Im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. ist zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigung des potentiellen Brutgeschehens eine Baufeldfreimachung auszuschließen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Wiesenflächen frei von einer Quartiernutzung sind.					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten im lokalen Umfeld bleiben erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für diese Arten bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen der Art qualitativ oder quantitativ unterschritten. Da Vögel mobiler sind als andere Arten (z.B. Amphibien), können sie, obwohl es sich um eine nachhaltige Störung (betriebsbedingt) handelt, auf die umliegende Biotope ausweichen. Daher wirkt sich die hohe Intensität während der Bauphase und durch den Betrieb der Straßen zwar räumlich und zeitlich unbegrenzt aus, durch das Ausweichen sind aber die lokalen Populationen nicht gefährdet.					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			☐ ja ☒ nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?			☐ ja ☒ nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			☐ ja ☒ nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			☐ ja ☒ nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)					

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
<div></div>		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
<div></div>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
<div></div>		

Rauchschwalbe

Die Rauchschwalbe ist ein etwa 19 cm großer Singvogel, der durch zwei lange Schwanzspieße („Gabelschwanz“) auffällt. Die Oberseite ist glänzend dunkelblau, die Unterseite rahmweiß gefärbt. Stirn und Kehle sind braunrot und mit einem dunklen Brustband abgesetzt. Der unermüdlich vorgetragene Ruf ist ein mehrsilbiges „wit-wit“. Der Reviergesang besteht aus einem melodischen Zwitschern, das in der Regel von Singwarten (z.B. Leitungsdrähten) vorgetragen wird. Dabei kann es zum Chorgesang von mehreren Tieren kommen. Die Nahrung besteht überwiegend aus in der Luft mit Höchstgeschwindigkeiten von 80 bis 90 km/h erbeuteten Insekten.

Rauchschwalben sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen treten sie als häufige Brutvögel auf. Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.

In Nordrhein-Westfalen ist die Rauchschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und eine fortschreitende Modernisierung und Aufgabe der Höfe stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf 100.000 bis 150.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Anlage 2 – Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten					
Betroffene Art:			Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)		
Schutz und Gefährdungsstatus der Art					
	FFH-Anhang IV-Art		Rote Liste Status		Messtischblatt 3618/4 Hille
X	europäische Vogelart		Deutschland	V	
			Nordrhein-Westfalen	3	
Erhaltungszustand in NRW			Erhaltungszustand der lokalen Population		
kontinentale Region		X	(Angabe nur erforderlich bei evtl. Störung (II.3 Nr.2))		
atlantische Region			A	günstig /hervorragend	
	grün	günstig		B	günstig /gut
X	Gelb	ungünstig/ unzureichend		C	ungünstig / mittel-schlecht
	rot	ungünstig / schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Vorkommen als Brutvogel im Rinderstall nachgewiesen. Mit Aufgabe der Viehnutzung im nächsten Jahr werden auch die Brutplätze der Rauchschwalben verschwinden. Als Nahrungsraum kommen die Grünlandfläche und die große Rasenfläche in Betracht. Die Eingriffe lösen nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Nahrungshabitate der Art aus					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
Vermeidungsmaßnahmen: Im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. ist zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigung des potentiellen Brutgeschehens eine Baufeldfreimachung auszuschließen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Wiesenflächen frei von einer Quartiernutzung sind.					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Durch die Aufgabe der Viehnutzung werden auch die Brutplätze für die Rauchschwalbe entfallen. Die Voraussetzungen zur langfristigen gesicherten Erhaltung der Arten im lokalen Umfeld bleiben erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für diese Arten bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen der Art qualitativ oder quantitativ unterschritten. Da Vögel mobiler sind als andere Arten (z.B. Amphibien), können sie, obwohl es sich um eine nachhaltige Störung (betriebsbedingt) handelt, auf umliegende Biotope ausweichen. Daher wirkt sich die hohe Intensität während der Bauphase und durch den Betrieb der Straßen und Parkplätze zwar räumlich und zeitlich unbegrenzt aus, durch das Ausweichen sind aber die lokalen Populationen nicht gefährdet.					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			☐ ja ☒ nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?			☐ ja ☒ nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			☐ ja ☒ nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			☐ ja ☒ nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)					

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
<div style="border: 1px solid black; height: 25px;"></div>	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
<div style="border: 1px solid black; height: 25px;"></div>	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein
<div style="border: 1px solid black; height: 25px;"></div>	

Schleiereule

Die Schleiereule ist eine mittelgroße, langbeinige Eule, die eine Körperlänge von 35 bis 38 cm erreicht. Das Gefieder der Tiere erscheint insgesamt hell, mit einer goldgelben, fein gesprenkelten Oberseite. Die Unterseite ist ungefleckt weiß bis gelbbraun mit tropfenförmigen Flecken gefärbt. Charakteristisch sind der herzförmige Gesichtsschleier und die vergleichsweise kleinen Augen. Schleiereulen sind nachtaktiv und fliegen im niedrigen lautlosen Gleitflug, manchmal auch von Ansitzwarten aus ihre Beute an. Diese wird sowohl optisch als auch akustisch geortet. Schleiereulen verfügen über eine Reihe schwer zu unterscheidender Laute, vor allem zur Reviergründungszeit ist das lang gezogene Kreischen des Männchens zu vernehmen. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Kleinsäugetern (vor allem Feldmäuse), seltener aus Vögeln und Fledermäusen.

In Nordrhein-Westfalen tritt die Schleiereule ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvögel auf. Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar/Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April. In Jahren mit hohen Kleinsäugerbeständen sind Zweitbruten möglich, so dass spätestens im Oktober die letzten Jungen flügge werden. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu. Größere Wanderungen werden überwiegend von den Jungvögeln durchgeführt (max. 1.650 km).

Die Schleiereule kommt in Nordrhein-Westfalen im Tiefland nahezu flächendeckend mit einem Verbreitungsschwerpunkt in der Westfälischen Bucht vor. In den höheren Mittelgebirgsregionen bestehen nur wenige lokale Vorkommen. Der Gesamtbestand wird auf 2.500 bis 5.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Anlage 2 – Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten					
Betroffene Art:			Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)		
Schutz und Gefährdungsstatus der Art					
FFH-Anhang IV-Art		Rote Liste Status		Messtischblatt	
☒	europäische Vogelart	Deutschland	*	3618/4 Hille	
		Nordrhein-Westfalen	*		
Erhaltungszustand in NRW			Erhaltungszustand der lokalen Population		
kontinentale Region		☒	(Angabe nur erforderlich bei evtl. Störung (II.3 Nr.2))		
atlantische Region			A	günstig /hervorragend	
☒	grün	günstig	B	günstig /gut	
	Gelb	ungünstig/ unzureichend	C	ungünstig / mittel-schlecht	
	rot	ungünstig / schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Vorkommen als Brutvogel nicht nachgewiesen. Potenziell möglich. Laut Angaben der Hofbesitzer in letzten Jahren nicht mehr vorhanden. Als Nahrungsraum kommt die Grünlandfläche jedoch in Betracht. Die Eingriffe lösen nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes des Nahrungshabitates der Art aus.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
Vermeidungsmaßnahmen: Im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. ist zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigung des potentiellen Brutgeschehens eine Baufeldfreimachung auszuschließen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Wiesenflächen frei von einer Quartiernutzung sind.					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten im lokalen Umfeld bleiben erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für diese Arten bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen der Art qualitativ oder quantitativ unterschritten. Da Vögel mobiler sind als andere Arten (z.B. Amphibien), können sie, obwohl es sich um eine nachhaltige Störung (betriebsbedingt) handelt, auf umliegende Biotope ausweichen. Daher wirkt sich die hohe Intensität während der Bauphase und durch den Betrieb der Straßen und Parkplätze zwar räumlich und zeitlich unbegrenzt aus, durch das Ausweichen sind aber die lokalen Populationen nicht gefährdet.					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			☐ ja ☒ nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?			☐ ja ☒ nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			☐ ja ☒ nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			☐ ja ☒ nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
<div style="border: 1px solid black; height: 30px;"></div>	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
<div style="border: 1px solid black; height: 30px;"></div>	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein
<div style="border: 1px solid black; height: 30px;"></div>	

Star

Beim Star handelt es sich mit einer Körperlänge von 21,5 cm um einen mittelgroßen Singvogel. Der Schwanz ist kurz und die Flügel wirken im Flug dreieckig und spitz. Im Schlichtkleid sind die Körperfedern schwarz und haben weiße Spitzen. Das gesamte Gefieder erscheint dadurch stark gefleckt. Der Schnabel ist dunkel. Der Wechsel zum Prachtkleid erfolgt im Frühjahr ohne Mauser. Das Gefieder ist dann insgesamt schwarz und zeigt einen metallischen grün-blau-violetten Glanz. Der Schnabel ist gelb. Die Geschlechter unterscheiden sich nur geringfügig. Das Weibchen glänzt weniger intensiv metallisch und das Perlmuster des Gefieders bleibt meist deutlicher erhalten. Die Schnabelbasis des Männchens ist im Prachtkleid unten hellblau, die des Weibchens rötlich weiß. Der Star verfügt über ein reiches Stimmenrepertoire. Sein Gesang setzt sich aus lauten, langgezogenen Pfeif-tönen und leisen knackenden, knirschenden Passagen zusammen. Außerdem ist er in der Lage andere Vogelstimmen (z.B. Pirol) oder Umgebungsgerausche zu imitieren und in seinen Gesang einzubauen. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle.

Diese Art besiedelt die boreale und gemäßigte, sowie die nördliche mediterrane Zone der Westpa-läarktis. In NRW kommt die Nominatform als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regio-nen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Die Hauptwinterquartiere dieses Kurzstrecken- bzw. Teilziehers, der Nord- und Osteuropa weitgehend verlässt, liegen im Süden und Westen seines Brutareals. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren be-weideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nist-hilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.

Das Verbreitungsbild des Stars in NRW ist flächendeckend, dünnt in den geschlossenen Waldge-bieten der Mittelgebirge und des Tieflands jedoch aus. Entscheidend hierbei ist allein die Habitat-ausstattung und nicht die Höhenlage, da die Art selbst in den höchsten Lagen noch als Brutvogel anzutreffen ist. Der Gesamtbestand wird auf 155.000 bis 200.000 Reviere geschätzt (2014).

Anlage 2 – Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten					
Betroffene Art:			Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		
Schutz und Gefährdungsstatus der Art					
FFH-Anhang IV-Art		Rote Liste Status		Messtischblatt	
X	europäische Vogelart	Deutschland	3	3618/4 Hille	
		Nordrhein-Westfalen	3		
Erhaltungszustand in NRW			Erhaltungszustand der lokalen Population		
kontinentale Region		X	(Angabe nur erforderlich bei evtl. Störung (II.3 Nr.2))		
atlantische Region			A	günstig /hervorragend	
	grün	günstig	B	günstig /gut	
X	Gelb	ungünstig/ unzureichend	C	ungünstig / mittel-schlecht	
	rot	ungünstig / schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Vorkommen als Brutvogel nicht nachgewiesen. Potenziell möglich. Laut Angaben der Hofbesitzer in letzten Jahren nicht mehr vorhanden. Als Nahrungsraum kommt die Grünlandfläche jedoch in Betracht. Die Eingriffe lösen nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes des Nahrungshabitates der Art aus.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
Vermeidungsmaßnahmen: Im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. ist zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigung des potentiellen Brutgeschehens eine Baufeldfreimachung auszuschließen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Wiesenflächen frei von einer Quartiernutzung sind.					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten im lokalen Umfeld bleiben erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für diese Arten bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen der Art qualitativ oder quantitativ unterschritten. Da Vögel mobiler sind als andere Arten (z.B. Amphibien), können sie, obwohl es sich um eine nachhaltige Störung (betriebsbedingt) handelt, auf umliegende Biotope ausweichen. Daher wirkt sich die hohe Intensität während der Bauphase und durch den Betrieb der Straßen und Parkplätze zwar räumlich und zeitlich unbegrenzt aus, durch das Ausweichen sind aber die lokalen Populationen nicht gefährdet.					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			☐ ja ☒ nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?			☐ ja ☒ nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			☐ ja ☒ nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			☐ ja ☒ nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
<div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div>	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
<div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div>	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein
<div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div>	

12 Fazit

Für die potenziell vorkommenden und nachgewiesenen Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Damit ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG nicht erforderlich.

Vögel

Für alle potenziell vorkommenden Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Die Eingriffe lösen nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Rauchschwalbe) sowie des Nahrungsraumes von vier Vogelarten aus. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten im Untersuchungsgebiet bleiben jedoch erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die potenziellen Nahrungsbedingungen für diese Arten bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen von Arten qualitativ oder quantitativ unterschritten. Da Vögel mobiler sind als andere Arten (z.B. Amphibien), können sie, obwohl es sich um eine nachhaltige Störung (betriebsbedingt) handelt, auf die umliegenden Biotope ausweichen. Daher wirkt sich die hohe Intensität während der Bauphase räumlich und zeitlich nur eng begrenzt aus, durch das Ausweichen sind die Populationen nicht gefährdet.

In der Rechtsprechung des OVG Münster vom 22.09.2015 (AZ. 10 D 82/13.NE) heißt es:

„Hingewiesen sei darauf, dass nach der Rechtsprechung des Senates artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden“.

Aufgrund der Darstellung der Biotoptypen und der Zuordnung von Tierarten kann auch ohne eine Kartierung der Vogel- und Fledermausarten gut abgeschätzt werden, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Sollte es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen können, liegt zudem ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Für die Gewährung einer Ausnahme muss u.a. gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgende Bedingung gleichzeitig erfüllt sein (KIEL 2007):

- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht bzw. im Falle eines bereits aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht (grundsätzlich) verhindert.

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gilt für Anhang-IV-Arten und Vögel definitionsgemäß nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Demzufolge kann ein Verbotstatbestand nur erfüllt sein wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des Vorhabens nicht verbessern lässt, wird in der Verwaltungsgerichtsbarkeit inzwischen zu Grunde gelegt, dass ein Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Regelfall vermieden wird oder wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann.

Eine verbotsbewehrte erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Population ist ein Kollektiv von Individuen einer Art, die gemeinsame genetische Gruppenmerkmale aufweisen und folglich im Austausch zueinanderstehen. Diese Austauschbeziehungen geben die Ausdehnung der lokalen Bezugsebene vor. Es sei erwähnt, dass der Begriff der 'lokalen Population' artenschutzrechtlich weder durch das Bundesnaturschutzgesetz noch die Rechtsprechung konkretisiert ist. Im Zweifel ist dies nach den oben genannten Vorgaben der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission die biogeografische Ebene (Atlantische Region).

Es ist daher auch ohne aufwendige Untersuchungen und auf Kenntnis der Region (Minden-Lübbecke) abzuschätzen, dass die Erhaltung der Populationen durch die geringe Inanspruchnahme der Flächen nicht dahingehend verändern wird, dass der Zustand der Population verschlechtert, zumal die Lage der landwirtschaftlichen Fläche aufgrund der Nähe zur Straße und zu Siedlungsflächen schon vorbelastet ist.

Maßnahmen

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsflächen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Wiesenflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

Die Maßnahme der Verlegung der Baufeldfreimachung soll nicht wegen der Zerstörung des Nahrungshabitats durchgeführt werden, sondern um die potenzielle Tötung von Tieren, **auch nicht planungsrelevanter Arten**, während der Brutzeit zu verhindern.

Die Störung der Nahrungshabitate ist nur relevant, wenn sie für die hier genannten Arten essenziell wäre. Die ist aber aufgrund des Umfeldes, dass sich in alle Richtungen in große freie Acker- und Wiesenlandschaften fortsetzt, nicht der Fall. Diese Einschätzung kann auch ohne weitgehende Untersuchungen geführt werden.

Sollte es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen können, liegt zudem ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

13 Literaturverzeichnis

- Bauer, H., Bezzel, E. & Fiedler, W., 2005. *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas*. s.l.:s.n.
- Bauer, H.-G., Bezzel, E., & Fiedler, W. (2005). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel*, 2. Auflage. Wiebelsheim: Aula Verlag.
- BERTHOLD, E.; BEZZEL, E.; THIELKE, G. (1980): *Praktische Vogelkunde*, Greven, Kilda-Verlag
- BEZZEL, E. (1985): *Kompendium der Vögel Mitteleuropas Nonpasseres- Nichtsingvögel*, Wiesbaden, Aula-Verlag
- BEZZEL, E. (1993): *Kompendium der Vögel Mitteleuropas Passeres- Singvögel*, Wiesbaden, Aula-Verlag
- BIBBY, C. J.; BURGESS, N. D.; HILL, D. A. (1995): *Methoden der Feldornithologie, Bestandserfassung in der Praxis*, Neumann Verlag, Radebeul
- BROWN, R.; FERGUSON, J.; LAWRENCE, M.; LEES, D. (1988): *Federn, Spuren und Zeichen der Vögel Mitteleuropas*; Gerstenberg, Hildesheim
- DACHVERBAND BIOLOGISCHE STATIONEN NRW (2011): 1000 Fenster für die Lerche – Ergebnisse der NRW-Erfolgskontrolle, *Natur in NRW* 1: 20-23
- FLADE, M. (1994): *Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung*. - IHW, Eching.

- FROELICH, C. (2010): Avifaunistische Methoden auf dem Prüfstand: Kritische Bewertung von Erfassungsmethoden im Rahmen des Monitorings von Brutvogelbeständen in Naturwaldreservaten, Vogelwelt 131: 1-29
- Grüneberg, C., Sudmann, S. R., Weiss, J., Jöbges, M., König, H., Laske, V., et al. (2013). *Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens*. Münster: NWO & LANUV NRW (Hrsg.).
- HAAFKE J.; LAMMERS, D. (1986): Die Vogelwelt als Indikator für Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen am Beispiel der Stadt Ratingen; Ratinger Protokolle; Hrsg. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Ortsgruppe Ratingen; Band 1 u.2; Ratingen
- HERKENRATH, P. (1995): Artenliste der Vögel Nordrhein-Westfalens. Charadrius 31:S.101-108
- HÖPPOP, O. ET AL. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31.Dezember 2012; Ber. Vogelschutz 49/50 23-83
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Band 2 – Tiere. LANUV-Fachbericht 36: 49-78.
- LANUV (HRSG.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände – LANUV-Fachbericht 36.
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Stand 2025a): Landschaftsinformationssammlung LINFOS NRW. URL: http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp.
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Stand 2025b): Biotop- und Lebensraumtypenkatalog. URL: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/methoden/web/babel/media/lrt_katalog_gesamt_23042015.pdf.
- LANUV (2025c): www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste (Internet-Zugriff).
- LANUV NRW. (2025d). *Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen*. Abgerufen von <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- LANUV NRW. (2025e). Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". Recklinghausen.
- LOEBF (HRSG.) (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen. Schriftenreihe der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, Band 17, Recklinghausen, 3. Fassung
- MKULNV NRW. (05. Februar 2013). Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in NRW, Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen; Düsseldorf
- MUNLV. (15. September 2010). Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Rd.Erl v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.
- NABU BIELEFELD (2014-2016): Ornithologisches Mitteilungsblatt für Ostwestfalen- Lippe Nr. 61 bis 63, Bielefeld
- NWO & LANUV (HRSG.) (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, LWL-Museum für Naturkunde, Münster
- NWO (HRSG.) (2002): Die Vögel Westfalens, Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge Avifauna NRW Bd. 37
- OTT, J. ET AL (2015): Rote Liste Libellen Deutschlands, In: Libellula, Supp. 14, Atlas der Libellen Deutschlands, GdO e.V.
- SUDMANN, S.R. et al (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 7. Fassung; veröffentlicht in Charadrius 57 Heft 3-4, S. 75 ff..
- SÜDBECK, P. ET AL. (2007): Rote Liste der Brutvögel BRD, 4.Fassung, 30.November 2007; Ber. Vogelschutz 44 23-81
- SÜDBECK, P. ET AL. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.